

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Emsland plant den Ausbau der Kreisstraße 211 zwischen der Bundesstraße 213 und Holte-Lastrup sowie den Rückbau des parallel verlaufenden Geh- u. Radweges auf dem Streckenabschnitt zwischen Str.-km 0+000 und Str.-km 2+700.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 NUVPG i.V.m. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 u. Satz 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Bauvorhaben umfasst den belastungsklassengerechten Ausbau der Kreisstraße 211 zwischen der Bundesstraße 213 und Holte-Lastrup sowie den Rückbau des parallel zur Fahrbahn verlaufenden Geh- und Radweges. Es ist eine asphaltierte Fahrbahnbreite von 7,00 m vorgesehen. Die Baulänge soll rund 2,7 km betragen. Es wird keine Veränderung der Verkehrsmenge und Verkehrsemissionen erwartet. Durch das geplante Vorhaben sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit“ zu erwarten, da keine relevanten Emissionen im Sinne der TA Luft und TA Lärm entstehen bzw. lediglich in der Bauphase zu erwarten sind.

Es erfolgt eine Neuversiegelung von ca. 800 m². Hier gehen zwar die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Der Umfang ist jedoch sehr gering und das Niederschlagswasser kann in den Seitenräumen versickern.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden durch das Planvorhaben in der Weise tangiert, dass es zu einer Überplanung des Grünstreifens (Trennstreifen) zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg kommt und dass ein Baum entfernt werden soll. Die Versiegelung des Trennstreifens führt zu einer Unterbindung des Stoffaustausches zwischen dem Boden und der Atmosphäre. Die hierdurch verursachten Umweltauswirkungen auf die v.g. drei Schutzgüter sind jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht als geringwertig einzustufen. Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie Vorkommen von in roten Listen verzeichneter Tier- und Pflanzenarten sind hier nicht vorhanden und werden durch das Vorhaben auch nicht beeinträchtigt. Faunistische Funktionsräume und Funktionsbeziehungen für Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen werden durch das Vorhaben ebenfalls in keiner relevanten Art und Weise beeinträchtigt. Insgesamt sind, auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ zu erwarten.

Das Planvorhaben grenzt jeweils auf einer Länge von ca. 300 m an das Natura 2000-Gebiet – EU-Vogelschutzgebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ sowie an das Landschaftsschutzgebiet „Mittelradde-Marka-Südradde“. Es werden jedoch keine angrenzenden Flächen, bis auf den Trennstreifen (Grünstreifen) und den Geh- und Radweg in Anspruch genommen bzw. überplant. Diese Flächen gehören nicht zu den Schutzgebieten. Die Kreisstraße ist seit vielen Jahren in diesem Streckenverlauf entlang der

v.g. Schutzgebiete bereits vorhanden. Insofern erfolgt durch das Planvorhaben keine relevante Beeinträchtigung der Schutzgebiete.

Des Weiteren befindet sich in Höhe der Kreuzung Südradde/Kreisstraße, in ca. 165 m Entfernung nordöstlich des Planvorhabens, das § 30 BNatSchG-Biotop „GNR“. Hierbei handelt es sich um Flutrasen, seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen. Dieser Biotoptyp befindet sich jedoch in ausreichender Entfernung zu dem Planvorhaben und erfährt hierdurch ebenfalls keine relevante Beeinträchtigung.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 11.07.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat